

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 22/13 BH

L 17 R 377/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 1 R 3129/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. August 2013 - L 17 R 377/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 28.8.2013 einen Anspruch des Klägers auf Einsicht in eine früher bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu seiner Person geführte, später aber nach deren Angaben in eine Akte mit anderer Versicherungsnummer überführte und seither nicht mehr gesondert existente Verwaltungsakte sowie auf Neuberechnung seiner Regelaltersrente entsprechend den bei Akteneinsicht mutmaßlich zu erlangenden Kenntnissen über seine Beitrags- und Versicherungszeiten verneint.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 6.9.2013 beim BSG Prozesskostenhilfe (PKH) für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO).
- 4 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene LSG-Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit des Klägers solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich.
- 6 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung, die im Wesent-

lichen auf die als zutreffend erachteten Gründe des Gerichtsbescheids aus erster Instanz Bezug genommen hat, nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen.

- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Wenn der Kläger beanstandet, er sei zum Termin der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht ordnungsgemäß geladen worden, weil der Kanzleramtsminister der Bundesrepublik Deutschland in der NSA-Angelegenheit unzutreffende Erklärungen abgegeben habe, folgt daraus kein Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann. Denn der Kläger hat an der am 28.8.2013 von 11.50 Uhr bis 12.30 Uhr durchgeführten mündlichen Verhandlung selbst teilgenommen. Sofern seinem Vorbringen die Behauptung zu entnehmen sein sollte, er habe zwar im Verfahren L 17 R 762/10 die in Kopie übersandte Terminsmitteilung vom 2.8.2013 erhalten, eine solche sei aber für das Verfahren L 17 R 377/12 gänzlich unterblieben, steht dem der Umstand entgegen, dass in der Gerichtsakte des Verfahrens L 17 R 377/12 eine Zustellungsurkunde über die Mitteilung des Termins vom 28.8.2013 an ihn enthalten ist (*Bl 349 der Akten*); zudem hat er mit Schreiben vom 25.7.2013 ausdrücklich "in der Rentenbetrugssache L 17 R 377/12" die Verlegung des Termins auf einen Zeitpunkt nach Beendigung der Bundestagswahl 2013 beantragt (*Bl 351 der Akten sowie ablehnender Beschluss des LSG vom 12.8.2013, Bl 360*), was den vorherigen Erhalt einer Terminsmitteilung auch in dieser Sache voraussetzt. Dass die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 28.8.2013 in Bezug auf das Verfahren L 17 R 377/12 einen offenkundigen Schreibfehler enthält (*S 3: "... Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 03. April 20012"*), begründet ebenfalls keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, auf dem die Sachentscheidung des LSG beruhen kann.
- 8 Soweit der Kläger pauschal eine "Verweigerung des rechtlichen Gehörs" rügt, weil das LSG mit der mündlichen Verhandlung nicht bis nach dem Wahltag (wohl: der Bundestagswahl) zugewartet habe, ist weder aus seinem Vortrag noch aus den Akten ersichtlich, welches Vorbringen das Berufungsgericht infolgedessen nicht zur Kenntnis genommen oder nicht hinreichend erwogen haben könnte. Ein Anspruch darauf, dass das Gericht der Sachverhaltswürdigung oder der Rechtsmeinung eines Beteiligten inhaltlich folgt - dass also sein Standpunkt nicht nur angehört, sondern darüber hinaus auch "erhört" wird -, ergibt sich aus dem Verfahrensgrundrecht auf rechtliches Gehör (*vgl § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG*) ohnehin nicht (*stRspr, vgl zB BVerfG <Kammer> vom 5.7.2013 - 1 BvR 1018/13 - Juris RdNr 14 mwN; BFH/NV 2013, 1264 RdNr 11*). Die Ausführungen des Klägers zur Beeinträchtigung seines informationellen Selbstbestimmungsrechts aufgrund der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte lassen ebenfalls keinen Verfahrensmangel erkennen, auf dem die hier angegriffene Entscheidung des LSG in seiner Rentenangelegenheit beruhen könnte.
- 9 Da die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH schon aus den genannten Gründen nicht vorliegen, bedarf es keiner Erörterung, ob die auf dasselbe Ziel wie im Verfahren



L 17 R 762/10 gerichtete Rechtsverfolgung des Klägers bereits wegen entgegenstehender anderweitiger Rechtshängigkeit im Ergebnis ohne Aussicht auf Erfolg ist (§ 202 S 1 SGG iVm § 17 Abs 1 S 2 GVG: "Während der Rechtshängigkeit kann die Sache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden"). Die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gegen das Urteil L 17 R 377/12 kommt jedenfalls wegen fehlender Erfolgsaussicht nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)